

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 31. Mai 2025**

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

vom 22. Mai 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 22. Mai 2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 6. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2019, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. In § 5 Absatz 3 wird der Satz „Die Richtigkeit der Medienrückgabe am Rückgabeautomaten ist anhand der ausgedruckten Quittung oder durch Aufruf des Leihkontos zu überprüfen.“ ersetzt durch „Die Richtigkeit der Medienrückgabe am Rückgabeautomaten oder am Rückgaberegal ist umgehend zu überprüfen.“
2. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Blindenhunde“ durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für die Ausleihe von Medien beträgt abhängig von der Gültigkeitsdauer:

Gültigkeitsdauer	Erwachsene (ab 18 Jahren)	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
2 Monate	5 Euro	gebührenfrei
6 Monate	14 Euro	gebührenfrei
12 Monate	25 Euro	gebührenfrei

12 Monate für Personen
mit Tübinger
KreisBonusCard gebührenfrei gebührenfrei
Bildungsinstitutionen (z.B. Schulen und Kindergärten) erhalten kostenlose Leseausweise für ihre Zwecke.
Darüber hinaus kann die Leitung der Stadtbücherei im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.
Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises. Sie ist jeweils im Voraus zu entrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.